

Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2026/0013

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 15.04.2026

Aktenzeichen:

Mitteilungsvorlage

Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Kreistag	11.05.2026		öffentlich

Sachverhalt:

Gem. § 37a (1) HKO i. V. m. § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Kassel in der derzeit gültigen Fassung wählt der Kreistag elf ehrenamtliche Kreisbeigeordnete.

Gewählt wird gem. § 37a HKO i. V. m. § 55 (1) HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Sofern sich alle Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, ist gem. § 55 (2) HGO der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Die Mitglieder des Kreisausschusses dürfen gem. § 36 (2) HKO nicht gleichzeitig Kreistagsabgeordnete sein; das gilt nicht für Mitglieder des Kreisausschusses, die gemäß § 37a (3) HKO die Amtschäfte weiterführen.

Für die Wählbarkeit als ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter oder zu einem anderen Ehrenamt gilt die Vorschrift des § 23 HKO entsprechend.

Darüber hinaus kann Kreisbeigeordneter nicht sein:

- wer gegen Entgelt im Dienst des Landkreises steht,
- wer gegen Entgelt im Dienst einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft steht, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist,
- wer als hauptamtlicher Beamter oder als haupt- oder nebenberuflicher Arbeitnehmer des Landes unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über den Landkreis wahrnimmt,
- wer Bürgermeister oder Beigeordneter einer Gemeinde des Landkreises ist.

Die Vorschriften des § 46 Abs. 2 der HGO gelten entsprechend.

Siebert
Landrat

Anlage/n:

./.